

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Zulassungsvorschriften und Meldepflichten im Zuckersektor (Zuckersektorverordnung 2017 – ZSVO 2017)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLFUW
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über Zulassungsvorschriften und Meldepflichten im Zuckersektor (Zuckersektorverordnung 2017- ZSVO 2017) dient der Umsetzung von Art. 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/1183 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1185 und damit insbesondere der Festlegung bestimmter Meldepflichten sowie Zulassungs- und Anerkennungsvorschriften für Zucker oder Isoglucose erzeugende Unternehmen bzw. Verkäuferverbände.

Die Zucker- und Isoglucose-Quotenregelung endet am 30. September 2017. Damit ergeben sich folgende Änderungen der marktordnungsrechtlichen Bestimmungen für Zucker und Isoglucose ab 2017:

Ab 1. Oktober 2017 entfallen als wesentliche Elemente der EU-Zuckermarktregelung:

1. die EU-Quoten für Zucker (13,53 Millionen Tonnen) und für Isoglucose (0,72 Millionen Tonnen),
2. die Nichtquotenzuckerregelung, der Übertrag auf das nächste Wirtschaftsjahr sowie die Bestimmungen betreffend Nichtquotenzuckerexport,
3. die Industriezuckerregelung, jene Nichtquotenzuckermengen, die in der chemisch technischen Industrie verwendet wurden sowie das Zuckerpreis-Meldesystem für Industriezuckerhersteller,
4. die Mindestpreise für Quotenrüben (26,29 Euro pro Tonne), das heißt für Rüben, die zur Erfüllung der Zuckerquote angebaut werden, sowie
5. die Produktionsabgabe für Zucker bzw. Isoglucose (12 bzw. 6 Euro pro Tonne), die auf die zugeteilten Quoten der Zuckerhersteller erhoben wird.

Weiterhin gültig ist der Begriff des "Referenzschwellenwertes", der als Orientierung für die Zahlung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung dienen soll, falls es zu einer ernsten Marktkrise kommen sollte. Dieser liegt bei 404,40 Euro pro Tonne für Weißzucker und 335,20 Euro pro Tonne für Roh-zucker. Allerdings wurde die private Lagerhaltung, die auch die vorherige Marktordnung als mögliche Maßnahme bereits vorsah, bislang noch nicht angewendet.

Exporterstattungen soll es nur noch in Krisenfällen geben. Regelungen für Krisenmaßnahmen bieten der Europäischen Kommission bei ernsten Marktstörungen (z. B. Preisverfall) die Möglichkeit, Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Vorgesehen sind zudem verpflichtende Branchenvereinbarungen zwischen Zuckerrübenherzeugern und Zuckerherzeugern über die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben einschließlich Lieferverträgen. Das Preisberichterstattungssystem mit Meldepflichten der Zuckerherzeuger wird beibehalten und auf Grundlage der oben genannten delegierten Verordnung sowie der Durchführungsverordnung näher determiniert.

Die Abwicklung erfolgt wie bisher durch die Agrar Markt Austria (AMA).

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung der Zuckermarktordnung (Zuckermarktordnungs-Durchführungsverordnung 2008 – ZMODV 2008), BGBl. II Nr. 232/2008, außer Kraft.

Auf Grund der zu erlassenden Verordnung ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen und es besteht im Wesentlichen Kostenneutralität. Für die Wirtschaftsbeteiligten entstehen aus der vorliegenden Verordnung keine Verwaltungslasten.

Ziel(e)

Umsetzung der oben genannten Rechtsvorschriften der Europäischen Union insbesondere in Hinblick auf die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1185 festgelegten Meldeverpflichtungen sowie die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Bestimmungen betreffend die Voraussetzungen für den Abschluss von Branchenvereinbarungen im Sektor Zucker.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit dieser Verordnung wird das Zulassungssystem für Zucker erzeugende Unternehmen weitergeführt und die Zulassung um den Bereich Isoglucose erweitert. Ebenso werden Anerkennungskriterien für Verkäuferverbände festgelegt. Mit der Konkretisierung der durch das EU-Recht vorgegebenen Meldungen in den Bereichen Zucker und Isoglucose wird die Einhaltung der jeweiligen Meldeverpflichtungen der Unternehmen und der Verkäuferverbände sicher gestellt.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Umsetzung der 1. Säule der GAP und der entsprechenden Maßnahmen gemäß EU- und nationalem Recht" für das Wirkungsziel "Zukunftsraum Land – nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte" der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Vorschriften hinsichtlich der Umsetzung der Verordnungen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 906903031).